

<b>Vorlage</b>  Federführende Dienststelle: Fachbereich Verwaltungsleitung Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 01/0037/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 13.04.2015 Verfasser:						
<b>Sachstandsbericht zur Bekanntmachung nichtöffentlicher Themen          im Ratsinformationssystem          Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Tagesordnung vom 30.03.2015          sowie Ratsantrag Nr. 13/17 vom 04.09.2014</b>							
Beratungsfolge: <span style="float: right;">TOP: __</span>  <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Datum</td> <td style="width: 30%;">Gremium</td> <td style="width: 50%;">Kompetenz</td> </tr> <tr> <td>22.04.2015</td> <td>Rat</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz	22.04.2015	Rat	Kenntnisnahme
Datum	Gremium	Kompetenz					
22.04.2015	Rat	Kenntnisnahme					

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt nimmt den Bericht der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.  
 Der Ratsantrag Nr. 13/17 gilt damit als behandelt.

Philipp

Oberbürgermeister

### **Erläuterungen:**

Aufgrund des Ratsantrages der Fraktion DIE LINKE vom 04.09.2014 wurde sowohl der Fachbereich Recht als auch der Datenschutzbeauftragte gebeten, hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Beide Stellungnahmen sind der Vorlage als Anlagen beigefügt.

Bei dieser Frage sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW, der Gemeindeordnung NRW sowie auch der Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen der Stadt Aachen zu beachten.

§ 48 Abs. 1 S. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) bestimmt, dass Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen öffentlich bekannt zu machen sind.

Dies gilt nicht nur dann, wenn es sich um öffentliche Ratssitzungen handelt, sondern auch dann, wenn zu nichtöffentlichen Sitzungen einberufen wird.

Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies hinsichtlich der Konkretisierung aber nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nicht-Öffentlichkeit nicht gefährdet wird. Schließlich dürfen die Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit nicht bereits durch die Tagesordnung, die der Öffentlichkeit zugänglich ist, unterlaufen werden.

Bei der Stadt Aachen werden die Tagesordnungspunkte des nicht-öffentlichen Sitzungsteils bisher im Ratsinformationssystem für die Bürgerinnen und Bürger in der Regel nicht angezeigt. Allen Berechtigten werden diese Tagesordnungspunkte und die dazugehörigen Verwaltungsvorlagen jedoch über das spezielle Ratsinformationssystem für Ratsleute und Ausschussmitglieder zur Verfügung gestellt.

Hierdurch wird den einschränkenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Gemeindeordnung Rechnung getragen.

Auch bei anderen Städten werden die nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkte keineswegs immer offen für alle Interessierten im Ratsinformationssystem eingestellt. Vielmehr werden einzelne Punkte so benannt, dass die schutzwürdigen Interessen gewahrt bleiben. Andere Tagesordnungspunkte werden aus Gründen des Datenschutzes oder zur Bewahrung von Betriebsgeheimnissen entweder nicht offen benannt oder nur durch einen Platzhalter, wie „Personalangelegenheiten“ oder „Grundstücksangelegenheiten“, etc., dargestellt.

Die Verwaltung wird sich bemühen, die Bekanntmachung nicht-öffentlicher Themen von Rats- und Ausschusssitzungen im Ratsinformationssystem so zu gestalten, dass ein weitest gehende Information für die Bürgerinnen und Bürger erreicht wird. Die hierbei einschränkenden gesetzlichen Bestimmungen müssen jedoch weiterhin beachtet werden.

### **Anlage/n:**

Stellungnahme des Fachbereichs Recht und Versicherung,

Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten

An  
FB 01  
Herrn Berg

Auskunft      Frau Lammers  
Telefon        0241/432-3000  
Telefax        0241/432-3007  
e-mail         elke.lammers@mail.aachen.de

Aktenzeichen Rechts-      FB 30 La D 1414-14  
Ihr Zeichen

Datum        01.12.2014

### **Ratsantrag der Fraktion Die Linke Nr. 13/17**

Sehr geehrter Herr Berg,

mit E-Mail vom heutigen Tage haben Sie mich gebeten, zum Ratsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 04.09.2014, der am 22.10.2014 in den Rat eingebracht wurde, rechtlich Stellung zu nehmen.

Dem Ratsantrag, der auf die Bekanntmachung der Themen nichtöffentlicher Sitzungen abzielt, ist zu entsprechen.

§ 48 Abs. 1 S. 3 GO NRW bestimmt, dass Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen öffentlich bekannt zu machen sind. Dies gilt nicht nur dann, wenn es sich um öffentliche Ratssitzungen handelt, sondern auch dann, wenn zu nichtöffentlichen Sitzungen einberufen wird. Denn die GO unterscheidet insoweit nicht zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates, sie verlangt vielmehr ohne Einschränkung die öffentliche Bekanntmachung.

Die Öffentlichkeit soll allgemein darüber unterrichtet werden, welche Gemeindeangelegenheiten im Rat zur Beratung anstehen. Dabei kann die Bekanntmachung so gefasst werden, dass der Zweck der nichtöffentlichen Behandlung gewahrt bleibt (OVG Münster, Urt. vom 31. 5. 1958, OVGE 15, 87).

Entsprechendes findet sich in den einschlägigen Kommentierungen zu § 48 GO.NRW (Kommentierung von Held/ Becker/ Decker zu § 48 Ziffer 7.2, Kleerbaum/Palmen zu § 48 Ziffer II. 1 und 3 sowie Rehn/Cronauge zu § 48 Ziffer II).

Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies hinsichtlich der Konkretisierung aber nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nicht-Öffentlichkeit nicht gefährdet wird. Schließlich dürfen die Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit nicht bereits durch die Tagesordnung, die der Öffentlichkeit zugänglich ist, unterlaufen werden. Deshalb sind die Anforderungen an die Bestimmtheit der bekannt zu machenden Tagesordnung in den nichtöffentlichen Bereichen naturgemäß geringer (Kleerbaum/Palmen aaO. Ziffer II.3). So darf z.B. in Personalangelegenheiten der Name eines zu befördernden Beamten oder in Vertragsangelegenheiten wie auch Rechtsstreitigkeiten der Name der Partei nicht genannt werden.

Die Formulierung der Bekanntmachung nicht-öffentlicher Tagesordnungspunkte ist so abzufassen, dass dort, wo die Gemeinde aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z.B. Datenschutz) verpflichtet ist, die Geheimhaltung zu wahren oder das öf-

fentliche Interesse der Gemeinde an einer Geheimhaltung gegenüber dem aus dem Demokratiegebot resultierenden Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit überwiegt (z.B. prozesstaktische Vorgehen in Rechtsstreitigkeiten), der Zweck der Nicht-Öffentlichkeit gewahrt bleibt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Lammers

Aachen, 18.7.2014

**Ratsantrag 13/17 der Fraktion Die Linke vom 4. September 2014**

**Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten aus nicht-öffentlichen Sitzungsbereichen von Rats- und Ausschusssitzungen über die Veröffentlichung der Tagesordnung vor Sitzungstermin**

Die Fraktion Die Linke hat folgenden Ratsantrag gestellt:

Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt bei der Bekanntmachung der Tagesordnungen zu Rats- und Ausschusssitzungen auch die nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte bekanntzumachen. Falls der Titel eines Punktes nichtöffentliche Informationen enthält, so ist dieser anzupassen.

Der Datenschutzbeauftragte wurde gebeten, hierzu aus Sicht des Datenschutzes eine Stellungnahme abzugeben.

Gemäß § 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) ist es die Aufgabe u.a. der Kommunen, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten den Einzelnen davor zu schützen, dass sein Recht, über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen, beeinträchtigt wird. Dies trifft auf alle Bereiche öffentlichen Handelns zu, also auch auf die Veröffentlichung von Tagesordnungen der Sitzungen der benannten Gremien. Diese Grundsatzregelung ist in vielen Rechtsbereichen durch besondere Vorschriften weiter spezifiziert worden.

In § 48 Abs.1 Satz 4 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat der Gesetzgeber festgelegt, dass „Zeit und Ort der Sitzungen sowie die Tagesordnung“ öffentlich bekanntzumachen sind. Eine darüber hinausgehende Einschränkung in der Bekanntmachung findet sich nur insofern, als nach § 36 Abs. 5 Satz 3 und § 58 Abs.2 Satz 4 GO die Tagesordnung von Ausschüssen und Sitzungen der Bezirksvertretung nicht öffentlich bekanntgemacht werden müssen. Gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW sind Sitzungen des Rates grundsätzlich öffentlich. Darüber hinaus kann der Rat durch Geschäftsordnung gem. § 48 Abs 2 Satz 2 GO NRW die Öffentlichkeit für „Angelegenheiten einer bestimmten Art“ ausschließen. Inwieweit diese Aussage herangezogen werden kann, in den Ausschluss der Öffentlichkeit auch bereits die Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten zu implizieren, muss juristisch bewertet werden.

Eine maßgebliche Aussage für den Datenschutz ist in § 48 Abs 3 GO NRW getroffen: „Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.“ Demnach ist aus Sicht der Gemeindeordnung auch das Veröffentlichung personenbezogener Daten möglich, wenn vorher sorgfältig eine Abwägung der benannten Interessenlagen stattgefunden hat. Dies wäre dann die zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 1 a) DSG NRW notwendige Legitimation. In der Abwägung der Interessenlagen nimmt der Schutz von personenbezogenen Daten aber sicher eine besondere Stellung ein. Denn zur Bewertung im Rahmen dieser Abwägung ist der Grundsatz der Zweckbestimmtheit aus den Datenschutzgesetzen ein starkes Argument. Nur wenn der Zweck, zu dem die personenbezogenen Daten veröffentlicht werden, rechtsbindend benannt ist, dürfen diese auch verarbeitet und somit

veröffentlicht werden. Im Zweifel wäre diese Vorschrift als Erlaubnistatbestand sicher sehr schwach. Herangezogen werden kann diese Vorschrift aber sicher insofern, um festzustellen, dass personenbezogene Daten eher nicht Bestandteil einer veröffentlichten Tagesordnung sein sollten.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Aachen (GeschO) sind „Zeit und Ort der Sitzungen des Rates sowie die Tagesordnung .....öffentlich bekannt zu machen“. Zur Tagesordnung ist in § 3 Abs. 1 Satz 3 GeschO explizit festgelegt: „Die in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Punkte sind in der Tagesordnung getrennt aufzuführen.“ Eine darüber hinausgehende Festlegung ist hier nicht getroffen worden.

Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Rates ist in § 7 der GeschO geregelt. Danach ist die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen bei Angelegenheiten, die in § 7 Abs. 2 GeschO aufgelistet sind, und darüber hinaus bei einzelnen Angelegenheiten aus Gründen des öffentlichen Wohles oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen einzelner. Eine Präzisierung der Aussage „Öffentlichkeit generell ausgeschlossen“ findet sich nicht. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit in den Angelegenheiten nach Abs. 2 könnte ein Indiz dafür sein, dass bei Aufbau und Beschluss der Geschäftsordnung festgelegt werden sollte, dass nicht einmal öffentlich werden soll, wenn diese Angelegenheiten im Rat thematisiert werden. Dies müsste juristisch bewertet werden.

In § 7 Abs. 5 GeschO wurde darüber hinaus festgelegt, dass für interessierte Besucherinnen und Besucher die Tagesordnung und ein Exemplar der Beratungsunterlagen der öffentlichen Sitzung im Sitzungsraum ausgelegt werden muss. Auch aus dieser Aussage ist nicht eindeutig abzuleiten, ob die veröffentlichte Tagesordnung nicht auch die Themen aus der nicht-öffentlichen Sitzung beinhalten darf. Bei den Beratungsunterlagen ist der Hinweis „der öffentlichen Sitzung“ eindeutig und nachvollziehbar.

Die Geschäftsordnung des Rates enthält zur Präzisierung der Anforderungen des Datenschutzes in § 7 Abs. 2 GeschO eine umfassende Auflistung von Themen, die der Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten müssen. Dies spiegelt die Anforderungen aus den Datenschutzgesetzen wie auch Spezialgesetzen (Steuergeheimnis, Sozialgeheimnis) in hohem Maße wieder und gewährleistet damit den Schutz personenbezogener Daten von ggfls. betroffenen Personen. Demgemäß muss auf jeden Fall sichergestellt sein, dass solche Daten nicht in Veröffentlichungen z.B. von Tagesordnungen oder Protokollen ausgewiesen werden. Unter Einhaltung dieser Regelung wäre es dann datenschutzrechtlich möglich, auch Themen aus der nicht-öffentlichen Sitzung in einer Tagesordnung zu veröffentlichen.

Anders verhält es sich möglicherweise bei Themen, die aus anderen als datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht werden sollten. Dies wären möglicherweise Hinweise auf Rechtsgeschäfte, Planungen, Finanzierung und Kredite. Solche Themen erst einmal zu beraten, bevor die Öffentlichkeit bereits tendenziell darüber informiert wird, könnte unter Hinweis auf ein zu sicherndes Betriebsgeheimnis geboten sein. Ob dies generell geregelt werden kann, oder in Einzelfallentscheidungen zu klären wäre, ist datenschutzrechtlich nicht relevant.

Im Auftrag

gez.  
Arthur Stärk

Herrn  
Oberbürgermeister Marcel Philipp  
Rathaus/Markt – Fax 432-8008  
52058 Aachen

Eingang bei FB 01  
30. März 2015

Aachen, 30. März 2015

**Antrag zur Tagesordnung der Ratssitzung am 22.4.2015: Sachstandsbericht „Bekanntmachung nichtöffentlicher Themen im Ratsinformationssystem“**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zur Ratssitzung am 22. April 2015 bitten wir folgenden Tagesordnungspunkt zu berücksichtigen:

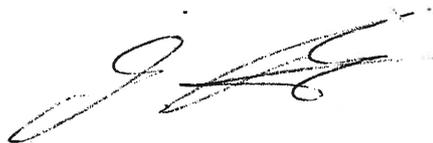
*Sachstandsbericht zum Ratsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 4. September 2014: „Bekanntmachung nichtöffentlicher Themen im Ratsinformationssystem“.*

Die Verwaltung möge berichten, welche Gründe einer schnellen Umsetzung im Wege stehen. Und wann damit zu rechnen ist, dass das Ratsinformationssystem der Stadt Aachen an die Transparenz von Städten wie Köln, Essen und die StädteRegion Aachen angepasst wird.

Mit freundlichen Grüßen



Leo Deumens



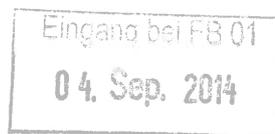
Michael Bredohl



Ellen Begolli

Fraktion DIE LINKE. • Verwaltungsgebäude Katschhof • 52058 Aachen

Herrn  
Oberbürgermeister Marcel Philipp  
Rathaus/Markt – Fax 432-8008  
52058 Aachen



Nr. 13/17 ✓

Aachen, 4. September 2014

**Ratsantrag: Bekanntmachung der Themen nichtöffentlicher Sitzungen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt bei der Bekanntmachung der Tagesordnungen zu Rats- und Ausschusssitzungen auch die nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte bekanntzumachen. Falls der Titel eines Punktes nichtöffentliche Informationen enthält, so ist dieser anzupassen.

**Begründung**

Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sind in einer Demokratie grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen sind nur möglich, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen einzelner geboten ist.

Da die schutzwürdigen Interessen im Regelfall *Details* einer Beratung betreffen, geht von der bloßen Kenntnis, welche Themen politisch beraten werden, keine Gefahr aus, die es rechtfertigen würde, das Informationsrecht von Bürger\*innen derart zu beschneiden.

Städte wie Köln und Essen stellen bereits heute die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen in ihre Ratsinformationssysteme.

Mit freundlichen Grüßen

Leo Deumens

Ellen Begolli  
Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Aachen

Michael Bredohl